

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 12.05.2020, Zahl: 817/2019-RB, mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

# § 1 Geltungsbereich, Infrastruktur

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe Stadtfriedhof Hermagor, Friedhof Jenig und Waldfriedhof Tröpolach.
- (2) Der Stadtfriedhof Hermagor besteht aus folgenden in der KG. 75010 Möderndorf gelegenen Grundstücken: 338/6, 338/7, 338/12, .133, 338/11, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 329/1, 329/2, 345, 346/1 und 346/2 mit folgender Infrastruktur: Friedhofanlage, Zufahrten, Parkplätzen, Sarglager, Garagen, Leichenhalle, Büroräumlichkeiten, WC-Anlagen, Wasserstellen, Materiallager, überdachte Kompost-anlage, Abfallsammelbereich und Grünbereichen.
- (3) Der Friedhof Jenig besteht aus folgenden in der KG. 75013 Rattendorf gelegenen Grundstücken: 1130/2, 1121 und 1129 mit folgender Infrastruktur: Friedhofanlage, Leichenhalle, Wasserstellen, überdachte Kompostanlage, Abfallsammelbereich, Zufahrten und Parkplätzen.
- (4) Der Waldfriedhof Tröpolach besteht aus dem Grundstück 693/7 in der KG. 75017 Tröpolach mit folgender Infrastruktur: Friedhofanlage, Leichenhalle, Wasserstellen, Kompostanlage, Abfallsammelbereich, Zufahrten und Parkplätzen.

# § 2 Verwaltung, Aufsicht und Einteilung

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht der Gemeindefriedhöfe obliegt der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.
- (2) Die Grabstätten auf den Gemeindefriedhöfen werden in Familiengräber, Einzelgräber, Grüfte, Urnenerdgräber, Urnennischen, Urnenstelen, anonymes Aschenfeld und einen Bereich für die Baumbestattung eingeteilt, welche von der Friedhofverwaltung zugeteilt werden.

# § 3 Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht für Grabstätten beträgt mindestens 15 Jahre, bei Grüften mindestens 25 Jahre.
- (2) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Die Übertragung eines Benützungsrechtes unter Lebenden ist an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden.
- (4) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die
- a) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben und von diesem ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein,
- b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
- c) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört.
  - (5) Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß Abs. 4 zur Nachfolge in das Benützungsrecht berufen sind, kann der Bürgermeister auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Benützungsrecht zuerkennen.
  - (6) Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den

Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus diesem Kreis namhaft zu machen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) der Ehegatte,
- b) der dem Grade nach nächste Verwandte,
- c) bei gleich nahen Verwandten der oder die jeweils ältere Person.

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

- (7) Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen.
- (8) In den Grabstätten, an denen ein Benützungsrecht besteht, können die Benützungsberechtigten, deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte oder andere nahestehende Personen des Benützungsberechtigten beerdigt werden.
- (9) Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Benützungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden.
- (10) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bezahlung der mit Gemeinderatsbeschluss festgelegten Gebühr erworben (Friedhofsgebührenverordnung).
- (11) Der Vorankauf eines Benützungsrechtes für einen bestimmten Platz ist für jegliche Grabstellen möglich, sofern dies das Platzangebot zulässt.
- (12) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen.

#### § 4 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf der in der Genehmigung angeführten Benützungsdauer,
- b) wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
- c) durch Verzicht,
- d) durch Auflassung oder Umwidmung.
  - (2) Das Benützungsrecht kann entzogen werden:
- a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,
- b) durch Nichtbezahlung der Gebühr.
  - (3) Mit Ausnahme der Umwidmung und der Auflassung hat der Benützungsberechtigte im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes keinen Anspruch auf Ersatz für bereits geleistete Zahlungen.
  - (4) Särge und Sargreste sowie Urnen und Urnenreste, die bei Enterdigungen oder Grabauflassungen anfallen, werden vom Friedhofspersonal entfernt und bei Bedarf in einem gemeinschaftlichen Bereich am jeweiligen Friedhof beigesetzt. Dies gilt auch für Leichen- und Urnenreste, welche nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes anfallen, sofern diese der bisherige Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten beisetzen oder beerdigen lässt. Die Friedhofverwaltung hat den bisherigen Benützungsberechtigten davon im Sinne des § 26 Abs. 5 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG hinzuweisen.

# § 5 Beisetzungszeit und Durchführung

- (1) Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn der Eintritt und die Ursache des Todes beurkundet sind, jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes.
- (2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Durch solche

vorübergehenden Ablagerungen entstandene kleinere Schäden werden nicht ersetzt.

### § 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der vom Gemeindeamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Wege zu unterlassen.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung der Benützungsberechtigten. Die Zustimmung ist dem Friedhofspersonal über deren Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum.

# § 7 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmäler und Grabbeete so zu gestalten und dauernd instand zu halten, dass sie
- a) der Würde des Friedhofes und einzelner Teile desselben nicht widerspricht,
- b) das Friedhofbild nicht verunstaltet und
- c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.

(2) Die Benützungsberechtigten und dessen Beauftragter sind verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine) so zu errichten und dauernd instand zu halten, dass ein Umstürzen derselben hintangehalten wird. Insbesondere hat jeder Benützungsberechtigte in regelmäßigen Zeitabständen, längstens jedoch einmal pro Jahr, die Standfestigkeit seines Grabmales (Grabsteines) zu überprüfen und diese während des gesamten Zeitraumes vom Erwerb bis zum Erlöschen seines Benützungsrechtes sicherzustellen.

## § 8 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

#### (1) Gestaltung der Grabstätten:

- a) Die Benützungsberechtigten sind berechtigt, auf einem Teil der Grabstätte Rabatte nach freiem Ermessen zu gestalten.
- b) Die Rabatte im Mauerbereich des Friedhofes sind so anzuordnen, dass sie an die Grabstätte anschließen.
- c) Dieser Teil der Grabstätte kann mit Rasen, Blumen, immergrünen niederwüchsigen Pflanzen, Kies bis zu einer Körnung von 40 mm, Natursteinabdeckplatten und Abteilstücken gestaltet werden. Kunststeinplatten, Steinpflaster und kunstharzgebundener Marmor darf nicht verwendet werden.
- d) Grabeinfassungen sind nur in Naturstein zulässig. Die Breite hat mind. 8 cm und max. 12 cm zu betragen. Die Grabeinfassungshöhe wird mit max. 12 cm, gemessen vom Erdniveau bis zur Grabeinfassungsoberkante, festgelegt. Bei nicht durchgehenden Grabeinfassungen darf die Fugenbreite max. 1 Zentimeter betragen.
- e) Zum Einstellen von Schnittblumen und dgl. sind nur Gefäße passender Form zu benützen. Die Aufstellung von Konservendosen, Einsiedegläsern und ähnlichen Gefäßen als Blumenvasen widerspricht der Würde des Ortes und ist zu unterlassen.
- f) Die verbleibende Fläche der Grabstätte ist als Rasenfläche zu gestalten und wird vom Friedhofspersonal gepflegt.
- g) Das Abmischen von Beton und Mörtel ist im inneren des Friedhofsbereiches verboten.
- h) Zum Schutz der Grabmäler mögen nur natürliche Materialien verwendet werden.

#### (2) Grabzeichen:

a) Grabzeichen müssen aus Natursteinmaterialien bestehen. Umrahmungen der Grabzeichen aus Kunstmaterialien sind nicht zulässig. Grabzeichen aus Kunststeinplatten, Steinpflaster, kunstharzgebundenen Marmor, PVC-Materialien, Glas etc. dürfen nicht verwendet werden. Es darf nur ein stehendes oder ein liegendes Grabzeichen errichtet werden. Stehende Grabzeichen müssen eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen und sind in der Höhe den unmittelbar umliegenden Grabzeichen anzupassen. An der Vorderfront der Grabzeichen, Grabzeichensockel oder sonst mit dem Grabzeichen in Verbindung stehenden Teilen der Grabanlage dürfen keine Firmenbezeichnungen angebracht werden. Sockelfundamente dürfen nicht über Erdniveau ragen.

#### b) Eisen und anderen Metalle:

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronze-, Gussoder Eisengussarbeit. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Unikate handelt. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinnen oder Einbrennen mit Leinöl. Die Verwendung von nicht haltbaren Gold-, Silber- und anderen Bronzen ist unzulässig. Über die Erde reichende Sockel müssen aus Naturstein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen.

#### c) Holz:

Grabzeichen, die handwerksgerecht und nach überlieferten Formen hergestellt sind, sind als Provisorium oder auch als endgültiges Grabzeichen zulässig. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Handwerksarbeit erfolgen. Die Oberfläche soll (mit Ziehmesser, Schrobhobel oder einfachem Hobel) bearbeitet sein. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch die Pflege mit einem Holzschutzmittel oder Leinöl erreicht.

#### (3) Schrift:

Dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie sollen integrierende Bestandteile des ganzen Grabzeichens sein. Symbole und sinnvolle Sprüche können für die Ausgestaltung verwendet werden. Die erhabene oder vertiefte aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift ist bei Stein, Metall und Holz vorzuziehen.

#### (4) Verfahren:

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 lit. c ist die Errichtung von Grabzeichen beim Gemeindeamt unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen zu melden. Die Vorlage von Zeichnungen kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Lichtbilder, Veröffentlichungen oder Hinweis auf im gleichen Friedhof bestehende Grabmäler gleichwertig nachgewiesen werden kann. Entspricht das

planlich dargestellte Vorhaben nicht den Richtlinien, ist das Gemeindeamt berechtigt, für die Verbesserung eine angemessene, mindestens sechs Wochen betragende Frist zu setzen.

- (5) Ausschmückung der Grabstätten und Urnenstätten:
- a) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigen zu schmücken und müssen sich in das Bild des Friedhofes einfügen.
- b) Niederwüchsige Pflanzen, Sträucher udgl. sind so zu pflanzen, dass sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Für den zeitgerechten Rückschnitt ist der Grabeigentümer verantwortlich.
- c) Die Errichtung von Grabmälern, Gittern, Steinfassungen udgl. bedarf der Meldung beim Gemeindeamt und der allenfalls erforderlichen Baubewilligung nach der Kärntner Bauordnung. Die Zustimmung ist vom Bürgermeister zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügt bzw. ein Grabmal über die Grabstätte hinausragen oder in eine Grabstätte hineinreichen würde. Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabmal, Gitter udgl. errichtet, kann der Bürgermeister die Entfernung auf Kosten des Benützungsberechtigten der betreffenden Grabstätte anordnen.
- d) Der Bürgermeister kann, wenn Ausschmückungen, die sich in das Bild des Friedhofes nicht harmonisch einfügen oder den Zutritt zu Wegen und benachbarten Grabstätten erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten des Benützungsberechtigten der betreffenden Grabstätte nach erfolgloser Aufforderung des Benützungsberechtigten, deren Entfernung anordnen.
- e) Wenn Grabmäler, die vor Ablauf des Benützungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden und der Benützungsberechtigte das Grabmal nicht instandsetzt, kann vom Bürgermeister angeordnet werden, dass diese zu entfernen oder umzulegen sind.
- f) Bei den Reihengrabstätten dürfen nur einfache Grabmäler am Kopfe der Grabstätte in gerade fortlaufender Linie errichtet werden. Reihengrabstätten dürfen überdies nicht mit Schotter belegt werden. Die Abgrenzung von Reihengräbern mit Gittern ist nicht gestattet. Im Urnenhain darf keine weitere Ausgestaltung erfolgen.

#### § 9 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Dies gilt jedoch nicht für die Asche Verstorbener in Urnen.

(2) Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

### § 10 Friedhofzweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen
- a) die im Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz (Hauptwohnsitz, weiterer Wohnsitz, Zweitwohnsitz oder Freizeitwohnsitz) oder Aufenthalt in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See haben oder ein Objekt oder eine Wohneinheit in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See besitzen
- b) die ein Benützungsrecht an einer Grabstätte besitzen, sowie deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte und anderer nahestehender Personen, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemanden an.

### § 11 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Gemeindefriedhöfe sind ganztägig geöffnet.
- (2) Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Während eines Begräbnisses dürfen die Friedhofwege nur von dem Leichen- und Blumenwagen befahren werden.
- (4) Fahrräder und Hunde dürfen in die Friedhöfe nicht mitgenommen werden.
- (5) Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind in die bereitstehenden Müllcontainer zu geben. Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle aus den Friedhöfen zu entfernen.

(6) Wird der Verpflichtung des Abs. 5 nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten entfernt.

#### § 12 Stilllegung und Auflösung

- (1) Die Auflassung und Stilllegung eines Gemeindefriedhofes bedarf der Bewilligung nach den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG.
- (2) Die Verständigungspflichten bei Stilllegungen oder Auflassungen von Bestatungsanlagen im Sinne des 26 Abs. 5 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG sind einzuhalten.
- (3) Särge und Sargreste sowie Urnen und Urnenreste, die bei der Auflassung oder Stilllegung eines Gemeindefriedhofes anfallen, werden vom Friedhofspersonal entfernt und bei Bedarf in einem sich im Betrieb befindlichen Gemeindefriedhof beigesetzt. Mit der Auflassung eines Gemeindefriedhofes sind vom Friedhofspersonal auch die dort verbliebenen Grabzeichen zu entfernen und sämtliche Grabstellen einzuebnen und zu begrünen.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.08.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Siegfried Ronacher